



Der ERP-Fonds übernimmt die Abwicklung der Förderungsaktion für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Kriterien zur Förderungsfähigkeit Ihrer Projekte sind in den folgenden Seiten dargestellt.

Ihr Förderungs-Berater beim ERP-Fonds:

Bernhard Wipfel

T +43 1 / 501 75 – 421

F +43 1 / 501 75 – 492

b.wipfel@erp-fonds.at

**Sonderrichtlinie
für die Umsetzung der
„Sonstigen Maßnahmen“
des Österreichischen Programms
für die Entwicklung des
ländlichen Raums**



INHALTSVERZEICHNIS SONDERRICHTLINIE C III

1	Allgemeines	1
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	1
1.2	Förderungswerber	3
1.3	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	4
1.4	Art und Ausmaß der Förderung	5
1.5	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen	7
1.6	Abwicklung	8
1.7	Kontrolle	11
1.8	Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)	12
1.9	Richtlinieneinschränkung	15
1.10	Rückzahlung, Einbehalt	15
1.11	Zusätzliche Bedingungen	19
1.12	Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz	19
1.13	Gleichbehandlungsgesetz	19
1.14	Zession	20
1.15	Publikation	20
1.16	Subjektives Recht	20
1.17	Gerichtsstand	20
1.18	Allgemeine Rahmenrichtlinien	20
1.19	Inkrafttreten	20
2	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben Hier nicht relevant!	
3	Niederlassung von Junglandwirten Hier nicht relevant!	
4	Berufsbildung Hier nicht relevant!	
5	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Hier nicht relevant!	
6	Forstwirtschaft (Art. 30 und 32 der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates)	50
6.1	Allgemeines	50
6.2	Maßnahmen	56
7	Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten Hier nicht relevant!	

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Rechtsgrundlagen
(in der jeweils geltenden Fassung, sofern in Regelungen der Europäischen Union nicht anderes vorgesehen ist)

1.1.1.1 EG-Recht

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen¹ – Ratsverordnung
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)² (Durchführungsverordnung, *gültig für Aktionen die die Kommission vor dem 1. Jänner 2000 genehmigt hat*). 2
- 3 *Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)³ (Durchführungsverordnung, gültig für Aktionen die die Kommission ab dem 1. Jänner 2000 genehmigt hat)*. 2
- 4 Verordnung (EG) Nr. 1258/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁴
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁵ – Strukturfondsverordnung
- 6 *Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen⁶*. 2
- 7 Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 09. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁷
- 8 Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/659/EG über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten (2000/426/EG)⁸

¹ ABl. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 80

² ABl. L 214 vom 13. August 1999, S. 31

³ ABl. L 74 vom 15. März 2002, S. 1, in Kraft getreten am 22. März 2002

⁴ ABl. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 103

⁵ ABl. L 161 vom 26. Juni 1999, S. 1

⁶ ABl. L 193 vom 29. Juli 2000, S. 39

⁷ ABl. L 316 vom 10. Dezember 1999, S. 26

⁸ ABl. L 165 vom 6. Juli 2000, S. 33

9 Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2000 zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Österreich 2000 – 2006, K(2000)1973 endg.

10 *Entscheidung der Kommission vom 8. Jänner 2002 zur Genehmigung der Änderungen des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Österreich 2000 – 2006 und zur Änderung der Entscheidung K (2000) 1973 der Kommission zur Genehmigung dieses Programmplanungsdokuments, K(2002)36*

2

11 *Schreiben der Kommission vom 4. Februar 2002 (04.02.02AGR003497) betreffend Anwendbarkeit der nicht genehmigungspflichtigen Änderungen des Programmplanungsdokuments*

2

1.1.1.2 Nationales Recht des Bundes

1 Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl. 1992/375), LWG 1992,

2 Forstgesetz 1975 (BGBl. 440/1975), ForstG 1975,

3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft – ÜV-LF, BGBl. 141/1992), im folgenden ÜV-LF,

4 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136

Sehen weitere und zwingende Rechtsvorschriften in anderen Rechtsbereichen Abweichungen von dieser Richtlinie vor, finden diese insoweit Anwendung.

1.1.2 Sachlicher Geltungsbereich

1.1.2.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung

1 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Ausnahme der unter Ziel 1 fallenden Gebiete (Burgenland), im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, sowie

2 der entsprechenden Teile des Ziel 1-Programms für das Burgenland.

1.1.2.2 Im Rahmen dieser Programme kommen Mittel des EAGFL-Garantie (-1) und Mittel des EAGFL-Ausrichtung (-2) zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes und der Länder zum Einsatz.

1.1.2.3 Gemäß Artikel 52 der Verordnung können zusätzlich Agrarinvestitionskredite (AIK) für die Förderung herangezogen werden, deren Zinsenzuschüsse ausschließlich von Bund und Ländern finanziert werden.

1.1.2.4 Gemäß Artikel 52 der Verordnung können zusätzlich staatliche Beihilfen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, für die Förderung herangezogen werden, die ausschließlich von Ländern finanziert werden.

1.1.2.5 Zusätzliche und ergänzende Bestimmungen bzw. Ausnahmen zu diesen allgemeinen Bestimmungen können im Bereich der einzelnen Maßnahmen vorgesehen werden.

1.1.2.6 *Diese Bestimmungen gelten nicht für den Bereich der Erzeugung und Vermarktung von Honig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates*

2

vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig⁹.

1.1.3 Zeitlicher Geltungsbereich

1.1.3.1 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für die Förderung von Maßnahmen (Projekten) im Rahmen der unter 1.1.2.1 –1 und –2 genannten Programme in dem in den Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Genehmigung dieser Programme genannten Zeitraum (bis 31. Dezember 2006).

1

1.2 Förderungswerber

1.2.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

1.2.1.1 *Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten*

2

1 natürliche Personen,

2 juristische Personen,

3 Personenvereinigungen,

mit *Niederlassung* in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen der Programme gemäß 1.1.2.1 –1 und –2 sowie der speziellen Bestimmungen gemäß den Punkten 2 bis 7 verfolgen;

2

1.2.1.2 Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, *die* über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wohn- *sowie* Wirtschaftsgebäude verfügt.

2

1.2.2 Projektträger

1 natürliche Personen,

2 juristische Personen,

mit *Niederlassung* in Österreich, die als Projektträger im Bereich der österreichischen Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft tätig sind und die Zielsetzungen der in 1.1.2.1 –1 und –2 genannten Programme verfolgen.

2

1.2.3 Veranstalter von Bildungsmaßnahmen

1 juristische Personen,

2 Personenvereinigungen,

die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im folgenden abgekürzt BMLFUW) als Veranstalter von Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung und Beratung anerkannt sind, soweit deren Förderung für die konkrete Umsetzung von programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen oder für die Implementierung der EAGFL-kofinanzierten Förderung erforderlich ist;

⁹ ABl. L 173 vom 1. Juli 1997, S. 1

1.2.4 Sonstige Förderungswerber

- 1 Liegt der Erwerbszweck des Förderungswerbers nicht im unmittelbaren Interesse der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft, muss eine nachweisbare und unmittelbare Beziehung zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen. Eine solche Beziehung gilt jedenfalls dann als gegeben, wenn mit dem im Projektplan beschriebenen Projektziel eine Erhöhung der Wertschöpfung einer definierten Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet ist oder eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem gegebenenfalls außerlandwirtschaftlichen Projektträger und Land- und Forstwirten besteht.
- 2 Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind und an den programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

1.2.5 Gebietskörperschaften

1.2.5.1 Sofern Personenvereinigungen oder juristische Personen als Förderungswerber im Sinne der Punkte 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 oder 1.2.4 auftreten, darf der Geschäftsanteil oder die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht überschreiten.

1.2.5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen. Der Anteil dieser Gebietskörperschaft ist bei der Bemessung der Förderungshöhe herauszurechnen.

1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.3.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

1.3.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber für denselben Förderungsgegenstand keinerlei Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BMLFUW erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen soweit Punkt 1.5 nicht anderes vorsieht und das in diesen Bestimmungen festgelegte maximale Förderungsausmaß nicht überschritten wird.

1.3.3 Versicherungspflicht, Instandhaltung und Nutzung

- 1 Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung des Investitionsgegenstandes gegen Elementarschäden (z. B. Feuer, Sturm, Hagel);
- 2 Sicherstellung der ordnungsgemäßen und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechenden Instandhaltung und Nutzung des Investitionsgegenstandes, bei Inanspruchnahme eines Agrarinvestitionskredites (AIK) mindestens bis zum Ablauf der Rückzahlungsfrist.

1.3.4 Geeignete Kennzeichnung der Förderungsmaßnahmen (Tafeln, Aufkleber, u.a.) nach Festlegung des BMLFUW.

1.4 Art und Ausmaß der Förderung

1.4.1 Art

- 1 Zuschuss
- 2 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (staatliche Beihilfe i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung); näheres unter Punkt 1.8 .

1.4.2 Höhe

1.4.2.1 Der bewilligte Gesamtzuschuss (Zuschuss und Zinsenzuschuss) darf die festgelegten Förderintensitäten nicht übersteigen.

1.4.2.2 *Bei Zinsenzuschüssen wird* zur Bemessung der Förderintensität *der Barwert* herangezogen. 2

1.4.3 Anrechenbare Kosten

1.4.3.1 Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten ist die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen¹⁰ heranzuziehen.

1.4.3.2 Nicht anrechenbare Kosten sind außerdem:

- 1 öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),
- 2 Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
- 3 Lizenzgebühren, soweit nicht im speziellen Teil erlaubt (Punkt 5.5.3 –2),
- 4 Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
- 5 Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,
- 6 Steuerberatungskosten und Abschreibungen,
- 7 Kosten gemäß Punkt 1.4.5.3,
- 8 Kosten, die vor Antragstellung erwachsen, sofern es sich nicht um Planungs-, projektbezogene Beratungs- und Projektstudienkosten handelt;
- 9 Planungs-, projektbezogene Beratungs- und Projektstudienkosten, die früher als 6 Monate vor Antragstellung erwachsen
- 10 Kosten, die vor dem 1. September 1999 oder nach dem 31. Dezember 2006 erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten)

11 Leasing (Zuschuss über den Leasinggeber sowie Zuschuss an den Leasingnehmer) 2

1.4.4 Investitionen

1.4.4.1 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit € 400,-) übersteigen. 2

¹⁰ ABI. L 193 vom 29. Juli 2000, S. 39

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

1.4.4.2 EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

1.4.4.3 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher *angebotener* Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber; 2

2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher *angebotener* Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe); 2

3 unbarer Aufwand (Eigenleistungen):

als solche werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Bewertung dieser Leistungen hat entsprechend den jeweils gültigen ÖKL-Richtsätzen zu erfolgen.

1.4.4.4 Baurichtpreise

1.4.4.4.1 Bei der Förderung baulicher Maßnahmen können Baurichtpreise zur Anwendung kommen. Es werden maximal die vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätze anerkannt.

1.4.4.4.2 Die Bewilligenden Stellen sind verhalten, für ihr Bundesland Baurichtpreise *und, falls erforderlich, Pauschalkostensätze für andere Investitionen* zu berechnen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die ortsüblichen Baupreise (o. USt.) unter Beachtung der Bauausführung und der örtlichen Bauvorschrift nicht überschritten werden. Die *Pauschalkostensätze* sind nach der Übersicht laut **Beilage A 1** zu erstellen und dem BMLFUW bis **30.04. jeden Jahres** bekannt zu geben, *wobei nach erstmaliger Bekanntgabe nur mehr Änderungen bis zum 30.04. zu melden sind*. Nach Prüfung und Bestätigung durch das BMLFUW sind diese *Pauschalkostensätze* bei der Baukostenberechnung anzuwenden. 2

1.4.4.4.3 Die Abrechnung kann nach der Vorlage von Rechnungen und Zuschlägen für Eigenleistungen oder nach *Pauschalkostensätzen* erfolgen. 2

1.4.5 Personalaufwand

1.4.5.1 Obergrenze: das sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters, ergibt.

Bemessungsgrundlage: ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen zuzüglich der vorhabenbezogenen Überstunden, höchstens jedoch das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

1.4.5.2 Das Personal darf keine sonstigen im Rahmen von Förderungsmaßnahmen des Bundes mitfinanzierten Lehr- oder Beratungstätigkeiten ausüben, *Ausnahme siehe Punkt 4.4.5.7*. 2

1.4.5.3 Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen oder Rückdeckungsversicherungsprämien für Abfertigungen sowie sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes) sind im Rahmen dieser Förderung nicht zu berücksichtigen.

1.4.6 Sachaufwand

1.4.6.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher **angebotener** Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber; 2
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher **angebotener** Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe); 2

1.4.6.2 Soweit die Förderung Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betrifft, werden Anschaffungen geringwertiger abnutzbarer Güter gefördert, die infolge ihrer geringen Kosten (derzeit Einzelanschaffungskosten ohne Rücksicht auf die Lebensdauer bis einschließlich € 400,-) nicht aktivierungsfähig oder -pflichtig sind. 2

1.4.6.3 Reisekostensätze: maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 idGF, Gebührenstufen 1 bis 4 .

1.5 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.5.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

1.5.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich dem Sinne nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.

1.5.1.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen in den Finanzbestimmungen der unter 1.1.2.1 –1 (Punkt 8 des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum) und –2 genannten Programme herangezogen.

1.5.2 Finanzierung durch EU und Land

Mittel des Bundes werden unbeschadet der Bereitstellung von EU-Mitteln für die Maßnahmen 7.2 (ausgenommen 7.2.2, dritter Punkt), 7.7.3.1, fünfter und sechster Punkt und 7.7.3.2, zweiter Punkt nicht bereitgestellt.

Die Sonderrichtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen des Landes sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen und einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Der Bund trägt innerstaatlich keine Verantwortung für allfällige Anlastungen durch die EU. Sofern in den entsprechenden Richtlinien anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen betreffend den Ausschluss von Körperschaften (siehe 1.2.5 Gebietskörperschaften) nicht.

1.5.3 In den in Punkten 2 bis 7 bezeichneten Fällen können Zuschläge zu den angegebenen maximalen Förderintensitäten gewährt werden („top-ups“ i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung). Diese Zuschläge werden bei Zuschüssen weder durch EU- noch durch Bundesmittel mitfinanziert. Die Zinszuschüsse bei Agrarinvestitionskrediten (AIK) werden gemäß Punkt 1.8 durch Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Zuschläge dürfen die in Artikel 7 und 28 Absatz 2 der Ratsverordnung bzw. allfällige staatliche Beihilfenrahmen nicht überschreiten.

Die entsprechenden Sonderrichtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen des Landes müssen, soweit es nicht das Ausmaß der Förderung betrifft, mit der Sonderrichtlinie des Bundes übereinstimmen und als integrierte Bestandteile der Programme gemäß den

Punkten 1.1.2.1 –1 (Punkt 16 des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum) und –2 genehmigt sein.

1.6 Abwicklung

Unter diesem Punkt wird ausschließlich die Abwicklung gemäß EAGFL-Garantie außerhalb Ziel 1 behandelt. Die Abwicklung betreffend EAGFL-Ausrichtung für das Ziel 1 *sowie für andere Programme, die aus den Strukturfonds der Europäischen Union mitfinanziert werden*, wird in den entsprechenden Teilen für das Ziel 1 – Programm Burgenland *bzw. der anderen Programme* festgelegt.

2

1.6.1 Die **Zahlstelle** hat die Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst.

1.6.1.1 *Zahlstelle ist bis 15. Oktober 2002 das BMLFUW.*

2

*Zahlstelle ab 16. Oktober 2002 ist die **Agrarmarkt Austria (AMA)** im Namen und auf Rechnung des Bundes einschließlich aller offenen Vorgänge.*

2

1.6.1.2 *Der Zahlstelle obliegen insbesondere*

2

1 *Entgegennahme der Förderungsanträge im Wege der beauftragten Stellen;*

2 *Abwicklung der Förderung;*

3 *Entscheidung über die Gewährung von Förderungen;*

4 *Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie;*

5 *Rückforderung des Förderungsbetrages.*

Abweichungen siehe Punkte 2 bis 7.

1.6.1.3 *Mit den Funktionen Bewilligung sowie Technischer Prüfdienst können von der Zahlstelle die Landeshauptmänner, die Landeslandwirtschaftskammern oder der ERP-Fonds beauftragt werden.*

2

1.6.2 Vorlage der **Förderungsanträge**

1.6.2.1 Die Anträge (**Beilage A 2**) sind in der vorgesehenen Form der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb der unter 1.1.3.1 genannten Frist ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2006 genehmigt wurden.

1.6.2.2 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1 Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),

2 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,

3 Bankverbindung (Name und Bankleitzahl des Kreditinstitutes im Inland, Namenskonto des Förderungswerbers),

4 den Finanzierungsplan; darin sind die Projektkosten nach Finanzierungsträgern (soweit bekannt) aufzuschlüsseln und auszuweisen, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt sowie ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist; bei einem Förderungsvorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Förderungsantrag für die gesamte Laufzeit; der vorgesehene jahresweise Einsatz der Bundesmittel ist zusätzlich anzugeben; erfordert die Art des Projektes die Gewährung von Vorauszahlungen, ist deren jeweilige Höhe anzugeben und zu begründen;

5 die Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb *der EU-Programmplanungsperiode 2000 bis 2006* erhalten hat (jahresweise Angabe zuzüglich der Geschäftszahl des Genehmigungsaktes),

2

6 Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.6.2.3 Die dem Antrag zugrundeliegenden Sonderrichtlinien samt deren integrierten Bestandteilen bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der durch Genehmigung des Antrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.6.2.4 Dem Förderungsantrag ist eine vom Förderungswerber unterschriebene Verpflichtungserklärung (**Beilage A 3**) anzuschließen, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet.

2

1.6.2.5 *In Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge hat die bewilligende* Stelle insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Bereithaltung von Leerformularen (z.B. für neue Betriebe);
- 2 Entgegennahme der Anträge durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.

Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen; dies bleibt jedoch im Rahmen einer vorausgehenden Beratung unbenommen.

- 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge
- 4 Protokollierung;
- 5 visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
- 6 Ausfolgung des Durchschlages an den Förderungswerber;
- 7 Paraphierung durch den Sachbearbeiter;
- 8 Änderungsdienst;

ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß –1 bis –7 hinausgehen, erfolgen in deren eigenen Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.

Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die entgegennehmende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

1.6.2.6 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

- 1.6.2.7 Die schriftlichen Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge oder sonstige geeignete schriftliche Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 1.6.2.8 Die Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten.
Diesbezüglich sowie bei in dieser Richtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der beauftragten Stelle maßgeblich.
- 1.6.3 Die **Bewilligende Stelle** hat folgende Aufgaben:
- 1.6.3.1 Beurteilung des Vorhabens und Entscheidung
Das zur Förderung eingereichte Vorhaben ist hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß den Punkten 1.2 und 1.3 sowie der Bedingungen in den Punkten 2 bis 7 zu beurteilen. Die Beurteilung ist schriftlich festzuhalten.
Soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist, kann der Förderungswerber darüber hinaus noch zur Erfüllung weiterer Bedingungen verpflichtet werden.
- 1.6.3.2 Fördergutachten
In den vorgesehenen Fällen (siehe Bestimmungen in den Punkten 2 bis 7) ist durch die Bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.
- 1.6.3.3 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 1.6.3.4 Die Bewilligende Stelle hat *der Zahlstelle* gleichzeitig mit der Übermittlung der auszahlungsrelevanten Daten zu bestätigen, dass der Betrag, der an den Begünstigten ausbezahlt wird, in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften festgestellt wurde. 2
- 1.6.3.5 Die Bewilligende Stelle hat *der Zahlstelle* zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres die Bestätigung zu erstellen und bis zum 31.3. des folgenden Jahres *der Zahlstelle* die Bestätigung zu erbringen, dass die genehmigten Mittel in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften tatsächlich verwendet wurden. 2
- 1.6.4 Die **Auszahlung** erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.
- 1.6.4.1 Die Auszahlung einer Förderung ist ~~unbeschadet Punkt 1.6.4.2~~ nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie nachweislich (z.B. durch *Rechnungen und nachgewiesene Zahlungsvollzüge, welche jeweils durch eine Stampiglie zu entwerfen sind*) zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung nötig ist. *Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar – insbesondere bei Anwendung von online-banking oder Mikroverfilmung der Belege – muss dieser durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Förderungsabwicklungsstelle im Förderakt bestätigt werden.* Im Falle von gemeinschaftlich zwischen Bund und Ländern finanzierten Maßnahmen (siehe Punkte 2 bis 7) kann die Auszahlung nur erfolgen, wenn auch die Mittel des Landeszuschusses bereitgestellt sind. 2

1.6.5 Meldungen an *die Zahlstelle*

1.6.5.1 Die Bewilligende Stelle hat *der Zahlstelle spätestens bis* 4. eines jeden Monats die Zahl der eingereichten Anträge und die voraussichtliche Höhe der notwendigen EU- und Bundesmittel für das jeweils nächste Monat entsprechend den Formvorschriften (siehe **Beilage A 4**) getrennt nach Mitteln für Investitionen und Sach- und Personalaufwand zu melden.

2
2

1.6.5.2 Die Meldung der Zahl der Anträge und der eingesetzten Mittel hat insbesondere aufgegliedert nach den einzelnen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 3a LWG aufgeführten Kriterien zu erfolgen.

1.6.6 Der **Technische Prüfdienst** legt der Zahlstelle *bis 31. 3.* einen Bericht über die Kontrolltätigkeit *zum Stichtag* 31. Dezember des *vorangegangenen* Förderungsjahres vor.

2

1.6.7 gegenstandslos

2

1.6.8 Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen finden sich in den Punkten 2 bis 7 .

1.7 Kontrolle

1.7.1 Die Kontrolle erfolgt gestützt auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

1.7.2 Die Organe des BMLFUW, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss, andere mit der Abwicklung beauftragte Stellen, der Rechnungshof oder die Organe der EU, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrt oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.7.3 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

1.7.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgang bei Bedarf eingesehen werden können.

1.7.5 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

1.7.6 Personen, die im Antrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.

1.7.7 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen oder ist der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die

Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.

- 1.7.8 Die Prüfunterlagen haben bei Vorliegen der Umstände Punkte 1.7.6 oder 1.7.7 einen Vermerk hierüber zu erhalten.
- 1.7.9 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 1.7.10 Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgaan schriftlich festzuhalten. Das Prüforgaan ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgaans nicht berufen.
- 1.7.11 Die Kosten der Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle von den Förderungswerbern zu tragen.
- 1.7.12 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber zu verpflichten, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.7.13 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.7.14 Die Bewilligende Stelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.7.15 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgaan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.8 Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

- 1.8.1 Der AIK ist ein „top-up“ im Sinne von Artikel 52 der Ratsverordnung. Die Abwicklung erfolgt daher nicht über die Zahlstelle, *sondern entsprechend Punkt 1.8.8*. 2
- 1.8.2 Für die Agrarinvestitionskredite werden für das jeweils aushaftende Kreditvolumen folgende Zinsenzuschüsse unter der Voraussetzung gewährt, dass das jeweilige Land einen Landeszuschuss im Ausmaß von zwei Drittel des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt:
- 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten und bei Hofübernehmern.
 - 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderungsfällen.
- (Näheres unter Punkt 2)

Für Förderungen in der Forstwirtschaft ist lt. Forstgesetz 1975 die Höhe der Darlehen mit bis zu 70 % der Projektkosten beschränkt. Die Höhe der Zinszuschüsse ist so zu bemessen, dass die verbleibenden Zinsen

- 1 bei Maßnahmen gemäß 6.2.1, 6.2.8 und 6.2.9 nicht weniger als 1,5 %,
- 2 bei Maßnahmen gemäß 6.2.4 nicht weniger als 3 %,
- 3 bei Maßnahmen gemäß 6.2.3 und 6.2.5 nicht weniger als 5 % betragen.
(Näheres unter Punkt 6)

1.8.3 Höhe des AI-Kredites

mindestens € 15.000,--.

2

1.8.4 Die Kreditlaufzeit beträgt bei baulichen Investitionen max. 20 Jahre, bei technischen Investitionen max. 10 Jahre.

Im Bereich Forstwirtschaft beträgt die Kreditlaufzeit bei den Maßnahmen 6.2.1, 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 15 Jahre und bei den übrigen Maßnahmen 5 Jahre.

1.8.5 Zinszuschüsse werden nur gewährt, sofern dem Kreditnehmer höchstens folgender Bruttozinssatz verrechnet wird.

Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt) lt. Tab. 3.2 des statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank + 0,5 % Zuschlag inkl. Spesen.

Barauslagen können vom Kreditinstitut einmalig bis zu einem Betrag von max. 0,25 % des geförderten Kreditbetrages dem Kreditnehmer verrechnet werden. Wenn die Barauslagen (z.B. Verbücherungsgebühren, Schätzgutachten) den genannten Prozentsatz übersteigen, dürfen dem Kreditnehmer nur die nachweisbaren Kosten verrechnet werden.

Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarktrendite, auf 0,125 % auf- oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinssatzanpassung per 1. Jänner ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinssatzanpassung per 1. Juli das 1. Quartal des laufenden Jahres maßgebend.

1.8.6 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Bei Investitionen, die vorwiegend bauliche Maßnahmen betreffen oder deren Durchführung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt oder bei Hofübernehmern, kann von der Bewilligenden Stelle auf Grund eines Antrages eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu 2 Jahren im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eingeräumt werden.

2

1.8.7 Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIK

Die Gewährung von Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnutzung eines förderbaren Kredites nach einem Jahr ihre Gültigkeit. Die Nichtausnutzung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Der Förderungswerber kann im Wege des Kreditinstitutes oder der Bewilligenden Stelle vor Ablauf der Gültigkeit ein begründetes Ansuchen um Verlängerung der Ausnutzungsfrist an das BMLFUW stellen. In begründeten Fällen kann die Ausnutzungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

2

1.8.8 Abwicklung

1.8.8.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, *in Tirol auch der Landeskulturfonds (im folgenden Kreditinstitute genannt)* und Vertrag mit dem BMLFUW über die Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist (gemäß Erlass 28.001/38-II/8/83).

1.8.8.2 Antrag

Anträge sind mittels **Beilage A 2** bei der jeweiligen Bewilligenden Stelle einzureichen.

1.8.8.3 Prüfung und Bearbeitung durch die Bewilligende Stelle

Die Bewilligende Stelle hat in jedem Einzelfall gemäß Punkt 1.6.3 vorzugehen, wenn es sich beim AIK um einen „top-up“ im Sinne von Artikel 52 der Ratsverordnung handelt, und darüber hinaus zu prüfen, ob die Rückzahlung dieses Kredites gewährleistet erscheint. Dabei ist

- 1 auf die Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 2.4.4 bzw.
- 2 auf die Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in der Forstwirtschaft, Punkt 6 Bedacht zu nehmen.

1.8.8.4 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

Nach der Erteilung der Kreditzusage ist der Antrag um Gewährung des Zinsenzuschusses vom Kreditinstitut der Bewilligenden Stelle in 2-facher Ausfertigung unter Anschluss der erforderlichen Beilagen (Kopien von Originalen, über Aufforderung auch Originale) umgehend zu übermitteln.

1.8.8.5 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese eine unterzeichnete EDV-erstellte Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

Die Bewilligende Stelle hat dem Förderungsempfänger die Gewährung des Zinsenzuschusses durch den Bund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Zinsenzuschusses des Bundes zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Zinsenzuschusses.

Die Bewilligende Stelle hat bis zum 10. des Monats die Zinsenzuschussgenehmigung mittels Datenträger oder E-Mail dem BMLFUW zu melden.

1.8.8.6 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der zuständigen Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Bei der Erteilung von Auszahlungsermächtigungen sind die Bewilligenden Stellen an folgende besondere Bestimmungen gebunden:

- 1 Bei Bauinvestitionen mit förderbaren Gesamtkosten über € 29.069,- ist die Auszahlungsermächtigung nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes bzw. durch die Vorlage von Rechnungen (Teilrechnungen) und von sonstigen Nachweisen über getätigte (Bau-) Aufwendungen zu erteilen.
- 2 Bei Maschinenkäufen ist die Auszahlungsermächtigung unter Bedachtnahme auf eingeräumte Zahlungsfristen erst dann zu erteilen, wenn der Erwerb durch Vorlage der

Originalrechnung nachgewiesen ist. Der Beleg über die tatsächliche Zahlung ist vom Förderungsempfänger ehestmöglich der Bewilligenden Stelle zu übermitteln.
Erfolgen Teilfreigaben, sind diese im Förderungsakt schriftlich festzuhalten.

1.8.8.7 Aufgaben der Kreditinstitute bei zugezählten Agrarinvestitionskrediten

Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen

Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen bewilligt werden. Über Stundungen oder Laufzeitverlängerungen bis zu 3 Monaten entscheidet das Kreditinstitut. Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen über die Kreditlaufzeit hinaus bis max. 2 Tilgungsraten können nur von der Bewilligenden Stelle bewilligt werden.

Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind dem BMLFUW unverzüglich mitzuteilen.

1.8.8.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

1 Mit Zustimmung der Bewilligenden Stelle:

An Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Pflegekinder, Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern kann der geförderte Kredit bei Übergang des Betriebes übertragen werden, sofern der Übernehmer die Verpflichtungserklärung gemäß **Beilage A 3** unterfertigt hat und die Bewilligende Stelle feststellt, dass der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

2 Mit Zustimmung des BMLFUW:

in allen übrigen Fällen.

1.8.8.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Geldinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Geldinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle und das BMLFUW sind vom abtretenden Geldinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

1.9 Richtlinieneinschränkung

1.9.1 Das BMLFUW kann im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung *auch* auf Antrag der Bewilligenden Stelle eine Einschränkung dieser Sonderrichtlinie *mit allgemeiner Wirkung* genehmigen. 2

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

1.10.1 Der Förderungswerber ist *verpflichtet*, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen, und zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen *erlöschen*, soweit 2

1.10.1.1 die Organe des BMLFUW, andere mit der Abwicklung beauftragten Stellen, der Rechnungshof oder die Organe der EU durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,

- 1.10.1.2 der Landeszuschuss gemäß den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 nicht nachweislich an den Förderungswerber ausbezahlt wurde (~~Vorlage eines geeigneten Nachweises durch die Bewilligende Stelle an das BMLFUW spätestens mit dem Verwendungsnachweis~~), 2
- 1.10.1.3 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 1.10.1.4 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist,
- 1.10.1.5 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
- 1.10.1.6 in dieser Sonderrichtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,
- 1.10.1.7 vorgesehene und allfällige darüber hinausgehende Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- 1.10.1.8 den Organen des BMLFUW, anderen mit der Abwicklung beauftragten Stellen, dem Rechnungshof oder den Organen der EU die Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,
- 1.10.1.9 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 7 Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung beziehungsweise bei Zinsenzuschussförderung bis zum Ablauf von 1 Jahr nach vollständiger Tilgung des geförderten Kredites nicht mehr überprüfbar ist,
- 1.10.1.10 über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens, im Fall der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse jedoch innerhalb einer Frist von max. 7 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- 1.10.1.11 *im Falle der Förderung betriebsbezogener Investitionen, während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der geförderten Anlagen, jedoch innerhalb einer Frist von maximal 7 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung* 2
- *der Betrieb eingestellt worden ist;* 2
 - *der Betrieb oder die geförderten Anlagen dauernd stillgelegt, entgeltlich veräußert oder verlagert worden sind, sodass die widmungsgemäße Verwendung am vereinbarten Projektort nicht mehr im ursprünglichen Ausmaß aufrecht erhalten werden kann oder eine Widmungsänderung eingetreten ist;* 2
 - *wesentliche projektrelevante Eigentums- oder Wirtschaftsveränderungen ohne Zustimmung der Zahlstelle in Abstimmung mit dem BMLFUW vorgenommen wurden.* 2
- 1.10.1.12 die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- 1.10.1.13 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,

- 1.10.1.14 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (Punkt 1.13) nicht beachtet wurden (§ 2 b BGBl. Nr. 290/1985),
- 1.10.1.15 die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 1.12) widerrufen wurde,
- 1.10.1.16 die geeignete den Festlegungen des BMLFUW entsprechende Kennzeichnung der Förderungsmaßnahmen (Tafeln, Aufkleber, u.a.) nicht erfolgt ist.
- 1.10.1.17 im Falle der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusätzlich zu den Punkten 1.10.1.1 bis 1.10.1.16,

- die gewerblichen Voraussetzungen zur Führung des Betriebes weggefallen sind;

- 1.10.1.18 Im Falle eines Agrarinvestitionskredites ist der Förderungswerber *innerhalb der gesamten Kreditlaufzeit* (Punkt 1.8.4) zusätzlich zu den Punkten 1.10.1.1 bis 1.10.1.16 *verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, soweit* 2

- ein Verzug von mehr als einer Kreditrate (Zinsenzuschussverlust für die in Verzug geratenen Tilgungsraten) eingetreten ist;

- eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage innerhalb des Förderungszeitraumes in einem Umfang eingetreten ist, dass eine Zinsverbilligung nicht mehr gerechtfertigt ist (z.B. Veräußerung von Grundstücken).

1.10.2 Zinsen:

- 1.10.2.1 *Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Zugang der Rückforderungsmittel an den Förderungswerber und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. der Aufrechnung berechnet.* 2

Zur Berechnung der Zinsen bei Rückforderungen wird der Zugang der Rückforderungsmittel am dritten Werktag nach der Aufgabe zur Post vermutet. 2

- 1.10.2.2 In den Fällen der Punkte 1.10.1.1, 1.10.1.4, 1.10.1.6, 1.10.1.7, 1.10.1.11, 1.10.1.12, 1.10.1.13 und 1.10.1.14 ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. 2

- 1.10.2.3 Trifft in den übrigen Fällen den Förderungswerber ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern den Förderungswerber in diesen Fällen jedoch kein Verschulden trifft, ist die Verzinsung des Rückforderungsbetrages auf 4 % p. a. beschränkt.

- 1.10.2.4 Bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen, die auf einem Irrtum der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle beruhen, erfolgt die Rückforderung ohne Verzinsung, soweit

1 dem Förderungswerber nicht erkennbar sein konnte, dass die Zahlung irrtümlich erfolgt ist;

2 der Förderungswerber erkannte, dass die Zahlung irrtümlich erfolgt ist und er unverzüglich hierüber bei der Bewilligenden Stelle nachweislich eine diesbezügliche Mitteilung oder Anfrage gemacht hat.

In allen übrigen Fällen der irrtümlichen Zahlung durch die Bewilligende Stelle oder Zahlstelle ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. 2

- 1.10.3 In begründeten Fällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der *Zahlstelle in Abstimmung mit dem BMLFUW* festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen. 2
- 1.10.4 *Aufrechnung:* 2
Bei Rückforderungen von an den Förderungswerber ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber zustehenden Förderungen aufzurechnen, sofern die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Förderungen gegeben sind und soweit die Aufrechnung im Sinne der EK zulässig ist („paiement integral“).
Teilzahlungen und Teilkompensationen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet. 2
Die Verpflichtung des Förderungswerbers zur grundsätzlichen Rückzahlung der zu Unrecht ausgezahlten Beträge bleibt hievon unberührt. 2
- 1.10.5 Ausschluss:
- 1.10.5.1 Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.
- 1.10.5.2 Wurden grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe, die im entsprechenden Kapitel der Ratsverordnung vorgesehen ist, für das entsprechende Kalenderjahr *auszuschließen*. 2
- 1.10.5.3 Wurden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe, die in der entsprechenden Ratsverordnung vorgesehen ist, für das entsprechende Kalenderjahr und das Folgejahr *auszuschließen*. 2
- 1.10.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 1.10.
- 1.10.7 Abstandnahme von der Rückforderung 2
Die Zahlstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen:
- 1 bei geringfügigen Verstößen;
- 2 *bei einem Rückforderungsbetrag* 2
- *von weniger als 50 Euro (Zinsen nicht inkludiert), sofern eine Förderungsmaßnahme betroffen ist,*
 - *von weniger als 100 Euro (Zinsen nicht inkludiert), sofern mehrere Förderungsmaßnahmen betroffen sind.*
- Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall erstreckt sich die Rückforderung auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.
- 3 bei höherer Gewalt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. *445/2002*; Neben den in Punkt 1.10.6-1 genannten Tatbeständen kann - unbeschadet weiterer Unterrichtungen der Kommission - auch die zufällige Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden als höhere Gewalt anerkannt werden, wenn hiedurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet und zumutbar ist. 2
- 1.10.7.1 Bei flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine 2

Initiative eintreten (z.B. Grundzusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung, veterinärbehördliche Anordnungen) und die die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen, kann *die Zahlstelle in Abstimmung mit dem* BMLFUW von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn

- 1 die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
- 2 die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen hierdurch unmöglich wird.
Eine weitere Prämiengewährung aus den betroffenen Maßnahmen für die Restlaufzeit kann nach Maßgabe der veränderten Situation erfolgen, soweit die Voraussetzungen, wenn auch ganz oder teilweise auf anderen Flächen noch erfüllt werden können.

1.10.8 Abmahnung

Die Zahlstelle kann in Abstimmung mit dem BMLFUW kann bei geringfügigen Verstößen von einer Rückforderung absehen und eine Abmahnung unter Androhung künftiger Rückforderungen vornehmen.

2

1.11 Zusätzliche Bedingungen

Die Bewilligende Stelle oder das BMLFUW können dem Förderungswerber zusätzliche Auflagen auferlegen, soweit es zur Sicherung und Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

1.12 Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz

1.12.1 Der Förderungswerber hat im Sinn des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zuzustimmen, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden, personenbezogenen Daten *allen mit der Abwicklung beauftragten Stellen*, den Landwirtschaftskammern, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Finanzen, dem BMLFUW und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an die Organe der EU zum Zwecke der Erfüllung der *ihnen gegenüber bestehenden* Verpflichtungen übermittelt werden können.

2

1.12.2 Der Förderungswerber kann ausdrücklich zustimmen, dass die in Punkt 1.12.1 genannten personenbezogenen Daten auch für Zwecke von agrarökonomisch oder agrarökologisch unerlässlichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen von Forschungsaufträgen des BMLFUW an geeignete und autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen übermittelt werden können, soweit nicht die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dies ohnedies ermöglichen.

Solche Einrichtungen werden vom BMLFUW zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften und vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In den Forschungsergebnissen werden personenbezogene Daten jedenfalls nicht mehr aufscheinen.

Erteilt der Förderungswerber diese Zustimmung nicht, entsteht ihm daraus kein Nachteil im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen aus welchem Bereich auch immer sowie auch im Hinblick auf sonstige Rechte und Optionen.

1.12.2.1 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß den Punkten 1.12.1 und 1.12.2 gegebene ausdrückliche Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an *die Zahlstelle* zu widerrufen.

2

1.12.3 Der ordnungsgemäße Widerruf *der Zustimmung* nach Punkt 1.12.1 hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der *Zahlstelle*, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, eingestellt.

2

1.12.4 Der ordnungsgemäße Widerruf *der Zustimmung* nach Punkt 1.12.2 zieht darüber hinaus keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Förderungswerber nach sich.

2

1.13 Gleichbehandlungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

1.14 Zession

Die Abtretung von Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart.

Die Bewilligende Stelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind die *sachlich zuständigen Gerichte in Wien* zuständig.

2

1.18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen *integrierten* Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

2
2

1.19 Inkrafttreten

1.19.1 *Die Stammfassung dieser Sonderrichtlinie ist mit 27.Juli 2000 in Kraft getreten.*

2

Änderung 1 ist mit 3.1.2001 in Kraft getreten.

Änderung 2 tritt mit 1.1.2002 in Kraft.

2, 3, 4, 5 Hier nicht relevant!

6 Forstwirtschaft

(Art. 30 und 32 der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates)

6.1 Allgemeines

6.1.1 Ziele

- 1 Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes
- 2 Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder
- 3 Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der österreichischen Wälder, insbesondere in Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen
- 4 Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes, insbesondere der Arbeitsplätze, des Einkommens, der Lebensfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der Umwelt
- 5 Förderung für Wälder und Flächen, die sich im Besitz von Privaten oder deren Vereinigungen sowie im Besitz von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden
- 6 Förderung der Verwendung von Holz und Nichtholzprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern entsprechend den Regeln des freien Marktes sowie die Förderung forstwirtschaftlicher Leistungen für die Öffentlichkeit
- 7 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie deren Diversifizierung
- 8 Erhöhung der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie die Tatsache, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung eine von vielen Maßnahmen gegen Klimaänderung ist
- 9 Förderung der Verwendung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Produkten als umweltfreundliche und erneuerbare Rohstoffe
- 10 Kohärenz der Maßnahmen zu anderen Gemeinschaftspolitiken und Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht
- 11 Berücksichtigung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen

6.1.2 Förderungswerber

Förderungswerber gemäß Punkt 1.2.1 (Bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe), Punkt 1.2.2 (Projekträger), Punkt 1.2.4 (Sonstige Förderungswerber) oder Punkt 1.2.5 (Gebietskörperschaften)

sowie

6.1.2.1 Waldbesitzervereinigungen

- 1 Mitglieder müssen den Anforderungen gemäß den Punkten 1.2.1 und 1.2.4 gerecht werden
- 2 Mindestwaldfläche einer Waldbesitzervereinigung nicht unter 200 Hektar

6.1.2.2 Agrargemeinschaften

Waldzusammenschlüsse gemäß ForstG 1975 und Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (BGBl. Nr. 903/1993)

6.1.2.3 Bringungsgenossenschaften gemäß § 68 ForstG 1975 und Bringungsgemeinschaften gemäß Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, und 1967, BGBl. Nr. 198 idF 440/1975

6.1.2.4 Nutzungsberechtigte

Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) gemäß §§ 1 und 2 Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 301/1976 und § 32 ForstG 1975

6.1.2.5 Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften

6.1.3 Förderungsvoraussetzungen

6.1.3.1 Maßnahmen gemäß Punkt 6.2 können nur im Rahmen von schriftlichen Projekten gefördert werden

6.1.3.2 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn

- 1 die beantragten Projekte forstfachlichen und erforderlichenfalls jagdlichen Erkenntnissen entsprechen und den Bestimmungen des ForstG 1975 und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen
- 2 die Voraussetzungen für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten gegeben und die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sowie die Sicherung des dauernden Erfolges derselben unter Berücksichtigung der natürlichen Waldgesellschaft gesichert sind

6.1.3.3 Förderungsmaßnahmen, die günstige Auswirkungen für die Umwelt aufweisen, kommt besondere Bedeutung zu.

6.1.3.4 Projekte von Förderungswerbern gemäß Punkt 6.2 haben integralen und koordinierten Charakter aufzuweisen.

Integralprojekte sind Projekte, bei denen im Rahmen einer Generalplanung verschiedene Förderungsmaßnahmen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchgeführt werden.

6.1.3.5 Die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft ist bei Maßnahmen zur Waldverbesserung zu gewährleisten.

6.1.3.6 Standorts- und herkunftsgerechtes Saatgut und Pflanzenmaterial sind zu verwenden

6.1.3.7 Werden im Zuge der Projekterstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 waldfgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projekterfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektfläche hinsichtlich waldfgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.

6.1.3.8 Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu

informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.

6.1.3.9 Bei Förderungsmaßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

6.1.3.10 Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar. Großflächige Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten und Naturwaldgesellschaften gefördert

6.1.4 Abwicklung

6.1.4.1 Vorlage der Zustimmung des Grundeigentümers zum Projekt, wenn der Grundeigentümer und der Förderungswerber gemäß den Punkten 1.2.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.2.5 und 6.1.2 nicht ident sind

6.1.4.2 Mitteilung der Bewilligenden Stelle an das BMLFUW *und die Zahlstelle* bei jedem mehrjährigen Projekt über den Finanzierungs- und Zeitplan des Projektes

6.1.4.3 Werden im Zuge der Projekterstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 waldfährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projekterfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektfläche hinsichtlich waldfährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird

6.1.4.4 Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagd Ausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden

6.1.4.5 Bei Förderungsmaßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1 bis 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann

6.1.4.6 Die **Bauschsätze** gemäß den Punkten 6.2.1, 6.2.8.1 und 6.2.9 zu waldbaulichen Maßnahmen (Bestandesbegründungen, Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen) werden wie folgt errechnet:

Die Bauschsätze errechnen sich aus den tatsächlichen Kosten je Hektar und Maßnahme.

Die Landesförderungskonferenz gemäß Punkt 6.1.4.7 beschließt einstimmig einen unter der jeweiligen Förderintensität liegenden Wert des Bauschsatzes je waldbaulicher Maßnahme.

Die Höhe der Bauschsätze gemäß den Punkten 6.2.1, 6.2.8.1 und 6.2.9 zu waldbaulichen Maßnahmen (Bestandesbegründungen, Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen) unterliegen folgender Untergliederung:

6.1.4.6.1 Kategorie 1 – niedrige Höhe des Bauschsatzes

- 1 Reinbestände von Fichte, Kiefer, Pappel, etc.
- 2 Naturverjüngung gemäß den Punkten 6.1.3.4 und 6.1.3.5

6.1.4.6.2 Kategorie 2 – mittlere Höhe des Bauschsatzes

- 1 Mischbestände – Anteil der Mischbaumarten gemäß den Punkten 6.1.3.4 und 6.1.3.5 mindestens 30 %
- 2 In natürlichen Laubwaldgesellschaften Anteil der Baumarten gemäß den Punkten 6.1.3.4 und 6.1.3.5 mindestens 50 %
- 3 Reinbestände von Lärche, Tanne, Zirbe, etc. gemäß den Punkten 6.1.3.4 und 6.1.3.5

6.1.4.6.3 Kategorie 3 – maximale Höhe des Bauschsatzes

Laubholz - Flächenanteil der Laubbaumarten gemäß den Punkten 6.1.3.4 und 6.1.3.5 mindestens 75 %

6.1.4.6.4 Eine weitere, auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmte Differenzierung kann von der Landesförderungskonferenz gemäß Punkt 6.1.4.7 vorgenommen werden.

6.1.4.7 Landesförderungskonferenz

- 1 Der Landeshauptmann hat die mit der forstlichen Förderung befassten Stellen jährlich zur Landesförderungskonferenz einzuberufen. Diese hat die Jahresförderungsprogramme aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen gemäß den Punkten 1.3, 1.4 und 1.5 zu beurteilen.
- 2 Die mit der forstlichen Förderung befassten Vertreter des BMLFUW sind zu der Landesförderungskonferenz rechtzeitig einzuladen.
- 3 Bei Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.3 und 6.2.9 hat die Abstimmung aufgrund des Landeskonzeptes zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes auf Basis des Waldentwicklungsplanes zu erfolgen.
- 4 Bei Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1, 6.2.2, 6.2.4 und 6.2.8 hat die Abstimmung auf Basis des Waldentwicklungsplanes zu erfolgen.
- 5 Die Festlegung der Zuschüsse in Form von Bauschsätzen gemäß Punkt 6.1.4.6 hat in den Landesförderungskonferenzen einheitlich für das jeweilige Bundesland zu erfolgen.
- 6 Die Bauschsätze sind dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen und der Zahlstelle gemäß 1.6.1 (BMLFUW) zur Kenntnis zu bringen.
- 7 Soweit Projekte nach Prioritäten zu reihen sind, erfolgt dies durch die Landesförderungskonferenz.
- 8 Ein Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz ist anzufertigen.
- 9 Das Jahresförderungsprogramm und das Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz sind dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

6.1.4.8 Zuständigkeiten

Für die Maßnahmen gemäß Punkt 6.2 sind bei der Abwicklung folgende Zuständigkeiten gegeben:

- 6.1.4.8.1 Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder gemäß Punkt 6.2.1
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien
- 6.1.4.8.2 Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder gemäß Punkt 6.2.2
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer im Bundesland Wien
- 6.1.4.8.3 Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtswirkung gemäß Punkt 6.2.3
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer im Bundesland Wien
- 6.1.4.8.4 Erschließung gemäß Punkt 6.2.4
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer im Bundesland Wien
- 6.1.4.8.5 Verarbeitung, Marketing von Holz und Biomasse gemäß Punkt 6.2.5
 - 6.1.4.8.5.1 Holzernte, –transport, -lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des Holzes vor der industriellen Verarbeitung sowie die Bereitstellung von Biomasse gemäß Punkt 6.2.5.1
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien
 - 6.1.4.8.5.2 Marketing gemäß Punkt 6.2.5.2
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien
 - 6.1.4.8.5.3 Entwicklung von Serviceleistungen für die Vermarktung von Holz gemäß Punkt 6.2.5.3
 - 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien
- 6.1.4.8.6 Innovation und Information gemäß Punkt 6.2.6
 - 6.1.4.8.6.1 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine multifunktionale Forstwirtschaft gemäß Punkt 6.2.6.1

- 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien
- 6.1.4.8.6.2 Innovationen und Pilotprojekte für eine multifunktionale Forstwirtschaft gemäß Punkt 6.2.6.2
- 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien
- 6.1.4.8.7 Waldbesitzervereinigungen gemäß Punkt 6.2.7
- 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien
- 6.1.4.8.8 Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung gemäß Punkt 6.2.8
- 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer im Bundesland Wien
- 6.1.4.8.9 Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder gemäß Punkt 6.2.9
- 1 Der Landeshauptmann in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg
 - 2 Die Landes-Landwirtschaftskammer im Bundesland Wien

6.1.5 Rückzahlung, Einbehalt

- 6.1.5.1 Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß den Punkten 6.1.3 und 6.1.4 ist der Förderungswerber in folgenden Fällen *verpflichtet*, Zuschüsse ganz oder teilweise an *die Zahlstelle* rückzuerstatten und zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen *erlöschen*, insbesondere soweit
- 1 Die für das Projekt maßgebliche forstwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes eingestellt oder der Betrieb entgeltlich veräußert worden ist und dadurch eine Widmungsänderung eingetreten ist
 - 2 Innerhalb von 20 Jahren nach Abschluss von Neu- oder Wiederaufforstungsmaßnahmen auf projektsbetroffenen Flächen eine Rodung durchgeführt wurde
 - 3 Innerhalb von 20 Jahren nach erfolgter Kollaudierung die Erhaltungsverpflichtung für die geförderten Forststraßen verletzt wurde.
 - 4 Innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Kollaudierung die Erhaltungsverpflichtung für die geförderten Maßnahmen zur Erholungswirkung des Waldes verletzt wurde.
 - 5 Förderungen zur Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder in direktem Zusammenhang mit erwerbsmäßigen Einrichtungen stehen.
 - 6 Innerhalb von 5 Jahren die Erhaltungsverpflichtung für die geförderten Maßnahmen zur Holzernte, zum Holztransport oder zur Verarbeitung des Holzes sowie zur Bereitstellung von Biomasse verletzt wurde.

- 7 Innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Kollaudierung die Erhaltungsverpflichtung für die geförderten Maßnahmen zum Aufbau oder Einrichtung von Waldschulen verletzt wurde.

6.2 Maßnahmen

6.2.1 Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder

6.2.1.1 Ziele

- 1 Nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur
- 2 Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung

6.2.1.2 Förderungsgegenstand

6.2.1.2.1 Aufforstung von Flächen, die nicht gemäß Artikel 31 (1) der Ratsverordnung beihilfefähig sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden

6.2.1.2.2 Eine unter Berücksichtigung von Punkte 6.1.3.4 und 6.1.3.5 nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Waldstandorte,

insbesondere

- 1 Bestandesumbau - unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft – von standortswidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände. Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden Bestockung verstanden.
- 2 Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität des forstlichen Ökosystems geschädigter Wälder,
- 3 Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
- 4 Integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen
- 5 Kultursicherungs- oder Pflegemaßnahmen
- 6 Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten
- 7 Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern
- 8 Erhaltung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen
- 9 Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung, wie Einzelschutz oder Zäunungen zur Trennung von Wald und Weide
- 10 Verjüngung von Genreservaten oder Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten

6.2.1.2.3 Erstellung oder Verbesserung von betrieblichen Plänen

6.2.1.2.4 Qualitätssaatgutförderung

Ernte, Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut und Anschaffung von Kühlzellen

6.2.1.2.5 Anlage oder Verbesserung von Forstgärten

6.2.1.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber
- 4 Siehe Punkt 6.1.2.1 - Waldbesitzervereinigungen
- 5 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften
- 6 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.1.2.5

6.2.1.4 Förderungsvoraussetzungen

6.2.1.4.1 Für Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1.2.2-1 bis 6.2.1.2.2-5 max. 20 Hektar/Jahr und Maßnahme

6.2.1.4.2 Für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.1.2.2-2 ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

6.2.1.4.3 Für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.1.2.3

- 1 max. 500 Hektar/Jahr und
- 2 max. € 18,--/Hektar und
- 3 bestehende betriebliche Pläne müssen älter als 10 Jahre sein

2

6.2.1.4.4 Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.1.2.3 sind nur im Rahmen von Waldbesitzervereinigungen durchzuführen.

6.2.1.4.5 Projekte gemäß Punkt 6.2.1.2.2-10 müssen den Bestimmungen des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien entsprechen.

6.2.1.4.6 Bei im gemäß Forstlichen Vermehrungsgutgesetz (BGBl. Nr. 512/1996) enthaltenen Baumarten nur die Beerntung anerkannter Bestände für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.1.2.5

6.2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.1.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.1.5.2 Förderungsausmaß

- 1 max. 60 % der förderfähigen Kosten
- 2 Zuschüsse gemäß Punkt 6.2.1.5.1 in Form von Bauschätzen gemäß den Punkten 6.1.4.6 und 6.1.4.7
- 3 Zuschüsse gemäß Punkt 6.2.1.5.1 werden im Jahr der Bewilligung des Antrages als Sockelbetrag in der Höhe des halben Bauschatzes gemäß Punkt 6.1.4.6 ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Feststellen der Sicherung der Verjüngung gemäß § 13 Abs. 8 ForstG 1975 erstattet. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Auszahlung des bis dahin angefallenen Pflegezuschusses.

6.2.1.6 Abwicklung

Zahlstelle für Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1.2.2-1 und 6.2.1.2.2-5 ist die Agrarmarkt Austria. Für alle übrigen Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.1.2 gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.6.

6.2.2 Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder

6.2.2.1 Ziele

- 1 Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes
- 2 Erhaltung seltener, kulturell wertvoller Bewirtschaftungsformen

6.2.2.2 Förderungsgegenstand

6.2.2.2.1 Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes, insbesondere

- 1 Gestaltungsmaßnahmen auf Waldboden gemäß § 36 Abs. 3 ForstG 1975
- 2 Gestaltungseinrichtungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des ForstG 1975 wie die Anlage von Parkplätzen, Wander- und Radwegen bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätzen, Rastplätzen, die Errichtung von Hütten und sonstigen Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Sporteinrichtungen, sanitären Anlagen, etc.

6.2.2.2.2 Maßnahmen zur Förderung seltener, kulturell wertvoller Bewirtschaftungsformen, insbesondere

- 1 Maßnahmen zur Verjüngung
- 2 Integrierte Kulturbegründungs-, -sicherungs- und Pflegemaßnahmen

6.2.2.3 Förderungswerber:

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber
- 4 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften

6.2.2.4 Förderungsvoraussetzungen

6.2.2.4.1 Für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.2.2.2 max. 20 Hektar/Jahr und Maßnahme

6.2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.2.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.2.5.2 Förderungsmaß

max. 80 % der förderfähigen Kosten

6.2.2.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

6.2.3 Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtswirkung

6.2.3.1 Ziel

Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutz- oder Wohlfahrtswirkung des Waldes

6.2.3.2 Förderungsgegenstand

6.2.3.2.1 Waldbauliche Maßnahmen, insbesondere

- 1 Aufforstung in Hochlagen (Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze)
- 2 Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe, integrierter Kulturbegründungs-, -sicherungs- und Pflegemaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken

6.2.3.2.2 Begleitende technische Maßnahmen, insbesondere

- 1 Bodenvorbereitung oder Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub, Steinschlag wie die Herstellung von Bermen, Verpflockungen gegen Schneeschub, Errichtung von Schneebrücken oder anderen einfachen technischen Werken, Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung
- 2 Zäunungen und begleitende forstliche Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung zur Trennung von Wald und Weide

6.2.3.2.3 Wiederaufbau eines durch äußere Einflüsse geschädigten forstlichen Produktionspotentials, insbesondere

- 1 Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität des forstlichen Ökosystems geschädigter Wälder,
- 2 Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
- 3 Integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen
- 4 Bestandesumbauten unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft
- 5 Kultursicherungs- oder Pflegemaßnahmen

6.2.3.2.4 Verjüngung von Genreservaten oder Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten

6.2.3.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber

- 4 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften

6.2.3.4 Förderungsvoraussetzungen

- 6.2.3.4.1 Lage der Projektfläche in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 ForstG 1975 (Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) sowie aufgrund von projektspezifischen Länderkonzepten zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes.

Regionalprojekte sind Projekte, bei denen im Rahmen einer Generalplanung eine Förderungsmaßnahme auf ein bestimmtes, orographisch abgegrenztes Gebiet beschränkt ist und allenfalls in unmittelbar aufeinanderfolgenden Etappen durchgeführt wird.

Die Projektflächen müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegen.

- 6.2.3.4.2 Möglichkeit der Einbeziehung von Waldflächen außerhalb eines regionalen Schwerpunktgebietes, sofern dies für die Gestaltung und Durchführung des Projektes erforderlich ist.

- 6.2.3.4.3 Projekte gemäß Punkt 6.2.3.2.4 müssen den Bestimmungen des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien entsprechen.

- 6.2.3.4.4 Für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.3.2.3-1 ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

6.2.3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 6.2.3.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.3.5.2 Förderungsausmaß

max. 90 % der förderfähigen Kosten

6.2.3.6 Abwicklung

Zahlstelle für Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.3.2.1-1, 6.2.3.2.3-4 und 6.2.3.2.3-5 ist die Agrarmarkt Austria. Für alle übrigen Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.3.2 gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.6.

6.2.4 Erschließung

6.2.4.1 Investitionen für die Walderschließung

6.2.4.1.1 Ziele

- 1 Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung
- 2 Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung
- 3 Minimierung von Holzernte- oder Erosionsschäden

- 4 Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatzsicherheit bei Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung

6.2.4.1.2 Förderungsgegenstand

- 1 Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise
- 2 Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise

6.2.4.1.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber
- 4 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften
- 5 Siehe Punkt 6.1.2.3 – Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- 6 Siehe Punkt 6.1.2.4 – Nutzungsberechtigte
- 7 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften – im Rahmen von Wäldern zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutzwirkung

6.2.4.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- 6.2.4.1.4.1 Die Errichtung von Forststraßen oder der Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte bei sparsamster Inanspruchnahme von Waldboden zu beschränken. Hierbei sind Gelände, Besitzstruktur und sonstige Bringungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen. Die mit der geplanten Erschließung sowie unter Einbeziehung bereits vorhandener Forststraßen erzielte Erschließungsdichte ist in der Projektsbeschreibung anzugeben.
- 6.2.4.1.4.2 Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind. Das BMLFUW behält sich das Recht vor, in diese Projekte einzusehen.
- 6.2.4.1.4.3 Geförderte Projekte für die Errichtung von Forststraßen sind nur im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungsplanes, der auf dem Waldentwicklungsplan basieren sollte, zu ermöglichen.
- 6.2.4.1.4.4 Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nur in besonders zu begründenden Fällen (z.B. wirtschaftlich nicht vertretbare Anschlusskosten) gefördert.
- 6.2.4.1.4.5 Bei der Planung von Einzelprojekten ist auf die Erschließung größerer Gebiete Bedacht zu nehmen.
- 6.2.4.1.4.6 Erschließungsdichte und Verlauf der Forststraße sind zu begründen, ebenso Projekte mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als € 36,--/Laufmeter.

6.2.4.1.4.7 Projekte aus Gründen mangelnder Kooperation benachbarter Waldeigentümer werden nicht gefördert

6.2.4.1.4.8 Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber

6.2.4.1.4.9 Die Einbindung von Rückewegen zur Verdichtung des LKW-befahrbaren Forststraßennetzes kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden.

6.2.4.1.4.10 Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen

- 1 Zur Vermeidung von Hangschäden sind geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen.
- 2 Erd- und Felsbau in Steillagen sind in landschaftsschonender Baggerbauweise durchzuführen und die dabei anfallenden Massenüberschüsse an geeigneten, erosions sichereren Stellen unschädlich zu deponieren.
- 3 Notwendige Sicherungen des Erdbaues sind durch Stützwerke, Wasserableitungen usw. unverzüglich bei der Errichtung von Forststraßen auszuführen.
- 4 Fahrbahndecken sind so auszugestalten, dass sie bei optimalem Bauaufwand einen minimalen Erhaltungsaufwand erwarten lassen. Baumethoden der mechanischen und chemischen Stabilisierung und die Verwendung von Vliesstoffen zur Herstellung der Unterbettung und der Tragschichten sind nur dort anzuwenden, wo dies nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich ist. Auf die Möglichkeit der künftigen Erhaltung der Forststraßen mit geeigneten Maschinen ist beim Aufbau der Tragschicht und der Fahrbahndecke zu achten.
- 5 Markierte Wanderwege, Touristensteige und dergleichen, die eine neu errichtete Forststraße kreuzen, sind in diese einzubinden.

6.2.4.1.4.11 Die Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung gemäß ForstG 1975 durch den Förderungsempfänger ist von der Bewilligenden Stelle sicherzustellen.

6.2.4.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.4.1.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.4.1.5.2 Förderungsmaß

max. 60 % der förderfähigen Kosten

6.2.4.1.6 Abwicklung

Zahlstelle für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.4.1.2 ist die Agrarmarkt Austria. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.6.

6.2.4.2 Anlage von Wasserstellen

6.2.4.2.1 Ziele

- 1 Steigerung der Effizienz für Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen

2 Verbesserung der Umwelt und des Landschaftsbildes

6.2.4.2.2 Förderungsgegenstand

Anlage von Wasserstellen

6.2.4.2.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber
- 4 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften
- 5 Siehe Punkt 6.1.2.3 – Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- 6 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften – im Rahmen von Wäldern zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutzwirkung

6.2.4.2.4 Förderungsvoraussetzungen

6.2.4.2.4.1 Die Anlage von Wasserstellen soll tunlichst in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen durchgeführt werden

6.2.4.2.4.2 Steigerung der Effizienz für Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen durch Berücksichtigung topographischer und hydrogeologischer Verhältnisse

6.2.4.2.4.3 Anlage der Wasserstellen in naturnaher Bauweise, sofern das Ziel des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird

6.2.4.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.4.2.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.4.2.5.2 Förderungsausmaß

max. 60 % der förderfähigen Kosten

6.2.4.2.6 Abwicklung

Zahlstelle für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.4.2.2 ist die Agrarmarkt Austria. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.6.

6.2.5 **Verarbeitung, Marketing von Holz und Biomasse**

6.2.5.1 Holzernte, -transport, -lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des Holzes vor der industriellen Verarbeitung sowie die Bereitstellung von Biomasse

6.2.5.1.1 Ziele

- 1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen für die Holzernte, den Verkauf oder die Verarbeitung von heimischem Holz
- 2 Verbesserung des Transportes oder der Lagerung von heimischem Holz

- 3 Diversifizierung von heimischen Holzprodukten
 - 4 Bereitstellung von Biomasse
- 6.2.5.1.2 Förderungsgegenstand
- 6.2.5.1.2.1 Investitionen für technische Geräte zur Minimierung von Ernteschäden an Boden oder Bestand
 - 6.2.5.1.2.2 Investitionen zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des heimischen Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung
 - 6.2.5.1.2.3 Investitionen für Geräte zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industriellen Verarbeitung
 - 6.2.5.1.2.4 Investitionen für die Bereitstellung von Biomasse
- 6.2.5.1.3 Förderungswerber
- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
 - 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber
 - 4 Siehe Punkt 6.1.2.1 - Waldbesitzervereinigungen
 - 5 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften
- 6.2.5.1.4 Förderungsvoraussetzungen
- 6.2.5.1.4.1 Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.5.1.2 sind nur im Rahmen von Waldbesitzervereinigungen durchzuführen.
 - 6.2.5.1.4.2 Für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.5.1.2 ist eine Bedarfsanalyse, inklusive einer Kosten-/Nutzenrechnung zu erstellen.
 - 6.2.5.1.4.3 Bei Projekten gemäß Punkt 6.2.5.1.2 hat die minimale Auslastung von geförderten Geräten in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Tätigung der Investition 80 % zu betragen. Die minimale Auslastung von geförderten Geräten in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Tätigung der Investition hat 60 % in Waldbesitzervereinigungen zu betragen. Der Nachweis der Mindestauslastung ist auf Basis eines Maschineneinsatzbuches zu erbringen.
 - 6.2.5.1.4.4 Bei Projekten gemäß Punkt 6.2.5.1.2 kann die Auslastung von geförderten Spezialgeräten in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Tätigung der Investition 40 % betragen, sofern ein überregionaler Einsatz dieser Spezialgeräte gewährleistet ist. Der Nachweis der Mindestauslastung ist auf Basis eines Maschineneinsatzbuches zu erbringen.
 - 6.2.5.1.4.5 Für Projekte gemäß Punkt 6.2.5.1.2 wird eine Untergrenze für die förderbaren Projektskosten von € 3.634,-- je Gerät festgelegt.
 - 6.2.5.1.4.6 Keine Beihilfen werden für Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Holz oder Holzprodukten mit Ursprung in Drittländern gewährt

6.2.5.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.5.1.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.5.1.5.2 Förderungsausmaß

max. 35 % der förderfähigen Kosten

6.2.5.1.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

Für Projekte gemäß Punkt 6.2.5.1.2 mit einem förderbaren Investitionsvolumen ab einer Höhe von € 72.673,-- sind von der Bewilligenden Stelle wirtschaftliche Gutachten durch den ERP-Fonds einzuholen. Ein Förderbeirat gibt auf Grundlage des Gutachtens eine Empfehlung über die Förderbarkeit eines Projekts ab. Die Entscheidung über die einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das BMLFUW gemeinsam mit dem BMF und durch das jeweilige Land.

2

6.2.5.2 Marketing

6.2.5.2.1 Ziele

- 1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter technischer Einrichtungen zum Marketing
- 2 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch gemeinsame Vermarktung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Produkten

6.2.5.2.2 Förderungsgegenstand

6.2.5.2.2.1 Unterstützung zur Anschaffung von technischen Geräten und Software zur organisatorischen Teilnahme an Holzmarktsystemen

6.2.5.2.2.2 Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung von heimischem Holz

6.2.5.2.2.3 Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte zur Holzmarktbeobachtung oder Holzmarktbetreuung

6.2.5.2.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 6.1.2.1 - Waldbesitzervereinigungen
- 2 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften

6.2.5.2.4 Förderungsvoraussetzungen

Keine Beihilfen werden für Investitionen für die Vermarktung von Holz oder Holzprodukten mit Ursprung in Drittländern gewährt

6.2.5.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.5.2.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.5.2.5.2 Förderungsausmaß

max. 60 % der förderfähigen Kosten

6.2.5.2.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

6.2.5.3 Entwicklung von Serviceleistungen für die Vermarktung von Holz

6.2.5.3.1 Ziele

- 1 Verbesserung des Informationsflusses für den Forstsektor
- 2 Verbesserung des Bezuges der Öffentlichkeit zum heimischen Produkt Holz

6.2.5.3.2 Förderungsgegenstand

6.2.5.3.2.1 Erstellung von Fachzeitschriften; Broschüren, Filmen und sonstigem Material zur Holzwerbung

6.2.5.3.2.2 Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften zur Steigerung des Images von heimischem Holz

6.2.5.3.3 Förderungswerber: Siehe Punkt 1.2.2-2 – Projektträger (juristische Personen)

6.2.5.3.4 Förderungsvoraussetzungen

Siehe Punkte 1 und 6.1.3

6.2.5.3.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.5.3.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.5.3.5.2 Förderungsausmaß

max. 60 % der förderfähigen Kosten

6.2.5.3.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

6.2.6 Innovation und Information

6.2.6.1 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine multifunktionale Forstwirtschaft

6.2.6.1.1 Ziele

- 1 Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Waldes und seine Funktionen und Leistungen im ländlichen Raum
- 2 Einbeziehung der Forstwirtschaft in das schulische Ausbildungswesen

6.2.6.1.2 Förderungsgegenstand

6.2.6.1.2.1 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
insbesondere

- 1 Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
- 2 Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

- 3 Einrichtung von Demonstrationsflächen zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
- 4 Aufklärung, Weiterbildung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit

6.2.6.1.2.2 Waldpädagogik und Waldschulen,
insbesondere

- 1 Aufklärung der Öffentlichkeit im Rahmen der Jugendbildung
- 2 Einrichtung von Demonstrationsflächen
- 3 Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial, Lehrmitteln, Übungs- oder Lehrbehelfen, etc.
- 4 Aufbau oder Einrichtung von Waldschulen

6.2.6.1.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 6.1.2.1 - Waldbesitzervereinigungen

6.2.6.1.4 Förderungsvoraussetzungen
Siehe Punkte 1 und 6.1.3

6.2.6.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.6.1.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.6.1.5.2 Förderungsausmaß
max. 80 % der förderfähigen Kosten

6.2.6.1.6 Abwicklung
Siehe Punkt 1.6

6.2.6.2 Innovationen und Pilotprojekte für eine multifunktionale Forstwirtschaft

6.2.6.2.1 Ziele

- 1 Stärkung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft
- 2 Verbesserung des Informationstransfers
- 3 Verbesserung von Planungen zur Strukturierung des Forstsektors im ländlichen Raum

6.2.6.2.2 Förderungsgegenstand

6.2.6.2.2.1 Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum

6.2.6.2.2.2 Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum

6.2.6.2.2.3 Erhöhung des Technologie- und Entwicklungsstandards im ländlichen Raum

6.2.6.2.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger
- 3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber
- 4 Siehe Punkt 1.2.5 - Gebietskörperschaften
- 5 Siehe Punkt 6.1.2.1 – Waldbesitzervereinigungen
- 6 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften

6.2.6.2.4 Förderungsvoraussetzungen

Siehe Punkte 1 und 6.1.3

6.2.6.2.5 Art und Ausmaß der Förderung: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.6.2.5.1 Förderungsausmaß

max. 80 % der förderfähigen Kosten

6.2.6.2.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

6.2.7 Waldbesitzervereinigungen

6.2.7.1 Ziele

- 1 Überbetriebliche nachhaltige Waldbewirtschaftung
- 2 Gemeinsamer Verkauf oder die Weiterverarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 3 Ausbau von Serviceleistungen für Waldbesitzervereinigungen oder deren Mitglieder

6.2.7.2 Förderungsgegenstand

6.2.7.2.1 Investitionen zur Gründung von Waldbesitzervereinigungen

6.2.7.2.2 Starthilfen zur Unterstützung der Mitglieder durch Planung, Beratung oder bei der Durchführung einer nachhaltigen und effizienteren Bewirtschaftung ihres Waldbestandes sowie durch Qualifizierungsmaßnahmen

6.2.7.2.3 Starthilfen zum Personal- und Sachaufwand gemäß Punkt 6.2.7.4.2

6.2.7.2.4 Durchführung von koordinierenden Maßnahmen

6.2.7.2.5 Ausbau von Serviceleistungen durch Aufbau und Betreibung regionaler Vermittlungs-, Koordinierungs- oder Beratungsstellen

6.2.7.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 6.1.2.1 - Waldbesitzervereinigungen
- 2 Siehe Punkt 6.1.2.2 - Agrargemeinschaften

6.2.7.4 Förderungsvoraussetzungen

6.2.7.4.1 Vertragliche Dauer des Zusammenschlusses von Waldbesitzern zu einer Waldbesitzervereinigung: mindestens sieben (7) Jahre

6.2.7.4.2 Von einer forstlichen Fachkraft (siehe Punkt 6.2.7.4.3) zu betreuende Waldfläche einer Waldbesitzervereinigung gemäß Punkt 6.1.2.1-2

6.2.7.4.3 Die forstlichen Fachkräfte haben eine der Ausbildung eines Forstwirtschaftsmeisters im Sinne der jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens gleichwertige Ausbildung aufzuweisen

6.2.7.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.7.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.7.5.2 Förderungsausmaß
max. 60 % der förderfähigen Kosten

6.2.7.6 Abwicklung
Siehe Punkt 1.6

6.2.8 Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung

6.2.8.1 Wiederaufbau eines durch Elementarereignisse geschädigten oder zerstörten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials

6.2.8.1.1 Ziele

- 1 Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotentials
- 2 Wiederherstellung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes

6.2.8.1.2 Förderungsgegenstand

6.2.8.1.2.1 Integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen

6.2.8.1.2.2 an die natürliche Waldgesellschaft orientierte Aufforstungen gemäß den Punkten 6.1.3.4 und 6.1.3.5

6.2.8.1.2.3 Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen

6.2.8.1.2.4 Wiederherstellung temporärer technischer Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen

6.2.8.1.2.5 Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen

6.2.8.1.3 Förderungswerber

- 1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger

3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber

4 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften

6.2.8.1.4 Förderungsvoraussetzungen

Siehe Punkte 1 und 6.1.3

6.2.8.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.8.1.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.8.1.5.2 Förderungsausmaß

1 max. 90 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.3

2 max. 60 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1 und 6.2.2

3 Zuschüsse gemäß Punkt 6.2.8.1.5.1 in Form von Bauschätzen gemäß den Punkten 6.1.4.6 und 6.1.4.7

6.2.8.1.6 Abwicklung

Zahlstelle für Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2 und 6.2.8.1.2.3 ist die Agrarmarkt Austria. Für alle übrigen Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.8.1.2 gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.6.

6.2.8.2 Vorbeugung

6.2.8.2.1 Ziel

Vorbeugung gegen Naturkatastrophen, Brände und Forstschädlinge

6.2.8.2.2 Förderungsgegenstand

6.2.8.2.2.1 Waldbauliche oder technische Maßnahmen, soweit sie geeignet sind, gegen Naturkatastrophen, Brände und der Massenvermehrung von Forstschädlingen vorzubeugen

6.2.8.2.2.2 Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände,, Schutz- oder Bekämpfungsmittel

6.2.8.2.2.3 Aufräumarbeiten zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen, Brände und der Massenvermehrung von Forstschädlingen erforderlich sind

6.2.8.2.3 Förderungswerber

1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger

3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber

4 Siehe Punkt 6.1.2.5 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften

6.2.8.2.4 Förderungsvoraussetzungen

6.2.8.2.4.1 Technische Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.8.2.2.1 schließen alle Maßnahmen gemäß Abschnitt VII ForstG 1975 und gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (BGBl. Nr. 148/1985) aus.

6.2.8.2.4.2 Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

6.2.8.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.8.2.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.8.2.5.2 Förderungsausmaß

1 max. 90 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Punkt 6.2.3

2 max. 60 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß den Punkten 6.2.1 und 6.2.2

6.2.8.2.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

6.2.9 Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder

6.2.9.1 Ziel

Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, bei denen die Schutzfunktion und die ökologische Funktion im öffentlichen Interesse ist

6.2.9.2 Förderungsgegenstand

6.2.9.2.1 Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Genreservaten mit besonderer Schutzfunktion oder von Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen

6.2.9.2.2 Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Waldflächen inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen

6.2.9.3 Förderungswerber

1 Siehe Punkt 1.2.1 - Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

2 Siehe Punkt 1.2.2 - Projektträger

3 Siehe Punkt 1.2.4 - Sonstige Förderungswerber

4 Siehe Punkt 6.1.2.7 - Förderungswerber gemäß § 143 Abs. 3 ForstG 1975: Gebietskörperschaften

6.2.9.4 Förderungsvoraussetzungen

6.2.9.4.1 Die Kosten für die Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Wälder liegen über dem Bewirtschaftungserlös dieser Wälder und Zahlungen werden dem Förderungswerber dann gewährt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen vertraglich festgelegt und in ihrem Finanzvolumen spezifiziert werden.

6.2.9.4.2 Projekte gemäß Punkt 6.2.9.2.1 müssen den Bestimmungen des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien entsprechen.

6.2.9.4.3 Lage der Projektflächen gemäß Punkt 6.2.9.2.2 in einem regionalen Schwerpunktsgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 ForstG 1975 (Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) sowie aufgrund von projektspezifischen Länderkonzepten zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes

Regionalprojekte sind Projekte, bei denen im Rahmen einer Generalplanung eine Förderungsmaßnahme auf ein bestimmtes, orographisch abgegrenztes Gebiet beschränkt ist und allenfalls in unmittelbar aufeinanderfolgenden Etappen durchgeführt wird

Die Projektflächen müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegen.

6.2.9.4.4 Möglichkeit der Einbeziehung von Waldflächen außerhalb eines regionalen Schwerpunktsgebietes, sofern dies für die Gestaltung und Durchführung des Projektes erforderlich ist

6.2.9.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.2.9.5.1 Förderungsart: Siehe Punkt 1.4.1

6.2.9.5.2 Förderungsmaß

1 Die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe [siehe auch Anhang der Ratsverordnung] beträgt mindestens € 40,--/Hektar und Jahr und max. € 120,--/Hektar und Jahr der gesamten förderfähigen Kosten. 2

2 Der Durchschnittssatz der Gemeinschaftsbeihilfe ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz gemäß Punkt 6.1.4.7 je Projekt festzulegen (siehe Punkt 6.1.4.6 - Bauschsätze)

6.2.9.6 Abwicklung

Siehe Punkt 1.6

6.2.10 Förderungsabwicklung - Übersicht

Mit der Bewilligung wurden in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Kärnten	LH	alle Teilmaßnahmen
Niederösterreich	LH	Kap. 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.6, 6.2.8 und 6.2.9
	LWK	Kap. 6.2.1, 6.2.5 und 6.2.7
Oberösterreich	LH	Kap. 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9
	LWK	Kap. 6.2.5, 6.2.6 und 6.2.7
Salzburg	LH	Kap. 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9
	LWK	Kap. 6.2.5, 6.2.6 und 6.2.7
Steiermark	LH	Kap. 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9
	LWK	Kap. 6.2.1, 6.2.5, 6.2.6 und 6.2.7
Tirol	LH	Kap. 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.5.1, 6.2.6.1, 6.2.7, 6.2.8 und 6.2.9
	LWK	Kap. 6.2.5.2, 6.2.5.3 und 6.2.6.2
Vorarlberg	LH	alle Teilmaßnahmen
Wien	LWK	alle Teilmaßnahmen

Für Projekte gemäß Punkt 6.2.5.1.2 mit einem förderbaren Investitionsvolumen ab einer Höhe von € 72.673,-- sind von der Bewilligenden Stelle wirtschaftliche Gutachten durch den ERP-Fonds einzuholen. Ein Förderbeirat gibt auf Grundlage des Gutachtens eine 2

Empfehlung über die Förderbarkeit eines Projekts ab. Die Entscheidung über die einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das BMLFUW gemeinsam mit dem BMF und durch das jeweilige Land.

6.2.11 Zahlstelle - Übersicht

6.2.11.1 Zahlstelle **Agrarmarkt Austria**

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Kärnten	LH	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5, 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
Niederösterreich	LH	Kap. 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
	LWK	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5
Oberösterreich	LH	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5, 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
Salzburg	LH	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5, 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
Steiermark	LH	Kap. 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
	LWK	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5
Tirol	LH	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5, 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
Vorarlberg	LH	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5, 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3
Wien	LWK	Kap. 6.2.1.2.2 -1 u. -5, 6.2.3.2.1 -1, 6.2.3.2.3 -4 u. -5, 6.2.4, 6.2.8.1.2.1, 6.2.8.1.2.2, und 6.2.8.1.2.3

6.2.11.2 Zahlstelle **BMLFUW**

Für alle in der Tabelle zu Punkt 6.2.11.1 **nicht** angeführten Maßnahmen ist das BMLFUW *bis 15. Oktober 2002, ab 16. Oktober 2002 die Agrarmarkt Austria*, Zahlstelle.

2

7 Hier nicht relevant!